

## 7. Emissionsüberwachung

Bei der Planung der Anlage ist die Errichtung von Messplätzen oder Probenahmestellen so zu gestalten, dass die Empfehlungen der DIN EN 15259 beachtet werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein bzw. so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

### BKS-Anlage

Die Emissionsüberwachung der Luftschadstoffe erfolgt durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle.

Aus Sicht des Gutachters sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.1.2.1 die Emissionen folgender Luftschadstoffe **kontinuierlich** zu ermitteln

- Staub –als qualitative Überwachung
- Kohlenmonoxid

Als Bezugsgröße muss der Sauerstoffgehalt im Abgas ebenfalls kontinuierlich ermittelt werden.

Aus Sicht des Gutachters sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.1.2.1 die Emissionen folgender Luftschadstoffe **über Einzelmessungen** zu ermitteln

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ang. als NO<sub>2</sub>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, ang. als SO<sub>2</sub>

Hinsichtlich der Überwachung der Emissionen an Schwefeldioxid wird durch den Gutachter die Anwendung von Nr. 5.3.3.1 Absatz 4 Satz 2 der TA Luft empfohlen. Durch den Anlagenbetreiber sollte ein Nachweis über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des verwendeten Braunkohlenstaubes geführt und mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Da es insbesondere bei der kontinuierlichen Emissionsüberwachung eine Vielzahl weiterer Richtlinien und Vorschriften zu beachten gilt (siehe u.a. Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, GMBI 2005, Nr.38) wird dem Anlagenerrichter bzw. Anlagenbetreiber empfohlen, sich frühzeitig mit einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle in Verbindung zu setzen.

Insbesondere gilt dies unter Beachtung der Tatsache, dass die beiden BKS-Kessel als Mischfeuerungen betrieben werden sollen. Hier ist bei der kontinuierlichen Überwachung zu beachten, dass sogenannte doppelt gleitende Grenzwerte gebildet werden müssten (in

*Kessel 1 und 2*